AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1. JULI 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 53

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Verordnungen

Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futter-	. •
getreidemenge	1565/62
Verordnung Nr. 43 des Rats über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Groβherzogtum Luxemburg	1566/62
Verordnung Nr. 44 des Rats über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge	1567/62
Verordnung Nr. 45 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel	1568/62
Verordnung Nr. 46 des Rats über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgestügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm.	1568/62
Verordnung Nr. 47 des Rats über die Festsetzung des Einschleusungspreises für geschlachtete Schweine gegenüber dritten Ländern	1569/62
Verordnung Nr. 48 des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Fein- grieß	1570/62 .
Verordnung Nr. 49 des Rats zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik	1 571/62
Verordnung Nr. 50 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine	1573/62
Verordnung Nr. 51 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine	1574/62

INHALT (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 52 des Rats über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine	1575/62
Verordnung Nr. 53 des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine	1576/62
EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT	
DIE KOMMISSION	
Mitteilung an die Bauunternehmen in den Ländern der Gemeinschaft	1578/62
BERICHTIGUNGEN	
Berichtigung der Entscheidung des Rats über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika (Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nu 40 vom 25. Luni 1082)	1570/69

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 42 DES RATS

über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Bruteier von Hausgeflügel enthält einen Teilbetrag, der der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten entspricht.

Zur Berechnung dieses Teilbetrags ist die für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderliche Futtergetreidemenge für jeden Mitgliedstaat festzulegen.

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 21 des Rats ist es angebracht, für Bruteier und zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale eine einheitliche Futtergetreidemenge vorzusehen, die zur Erzeugung von einem Kilogramm Eier erforderlich ist; daher ist es angebracht, auf alle Eier von Hausgeflügel die vom Rat bereits festgelegte Futtergetreidemenge anzuwenden, die für die Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Futtergetreidemenge wird für Bruteier von Hausgeflügel bis zum 31. Dezember 1962 in folgender Höhe festgesetzt:

Belgien	3,38 kg
Deutschland (BR)	3,70 kg
Frankreich	3,89 kg
Italien	4,09 kg
Luxemburg	$3,82~\mathrm{kg}$
Niederlande	$3,22~\mathrm{kg}$

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

VERORDNUNG Nr. 43 DES RATS

über die Ausfuhr von lebenden oder geschlachteten Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 20 des Rats ermächtigt das Großherzogtum Luxemburg, bei Ausfuhren nach einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem Preis des Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaats und dem Preis auf dessen Markt entspricht; diese Möglichkeit ist dem Großherzogtum Luxemburg eingeräumt worden, damit es seine herkömmlichen Ausfuhren aufrechterhalten kann.

Der Vergleich der Futtergetreidepreise im Großherzogtum Luxemburg mit denen in den anderen Mitgliedstaaten ergibt, daß die Anwendung der Abschöpfungen gemäß Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats auf lebende oder geschlachtete Schweine der Möglichkeit, die dem Großherzogtum Luxemburg durch Artikel 10 der genannten Verordnung eingeräumt worden ist, jede wirtschaftliche Bedeutung nehmen würde.

Um der besonderen Lage Rechnung zu tragen, in der sich die betreffenden Erzeugnisse somit befinden, ist es angebracht, von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 des Rats über die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen abweichende Maßnahmen zu ergreifen.

Um Verkehrsverlagerungen sowie jede anomale Produktionszunahme, die sich aus dieser abweichenden Maßnahme ergeben könnten, zu vermeiden, muß das Großherzogtum Luxemburg alle geeigneten Maßnahmen treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach Artikel 3 Absatz (1) Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsbeträge werden nicht bei der Einfuhr von lebenden Schweinen außer reinrassigen Zuchtschweinen oder von geschlachteten Schweinen in einen Mitgliedstaat erhoben, die gemäß der Regelung nach Artikel 10 Absatz (1) letzter Unterabsatz der genannten Verordnung ausgeführt wurden.

Artikel 2

Das Großherzogtum Luxemburg trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Verkehrsverlagerungen sowie jede anomale Produktionszunahme, die sich aus der Anwendung des Artikels 1 ergeben könnten, zu vermeiden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 44 DES RATS

über die Festsetzung der für geschlachtete Hühner in dem Fall gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats geltenden innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (6) Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Fall, der in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehen ist, kann von den Bestimmungen für die Festsetzung des festen Teilbetrags der innergemeinschaftlichen Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel abgewichen werden; in diesem Fall hat der Rat den Abschöpfungsbetrag festzusetzen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 22 des Rats wandte Frankreich unter den in Artikel 3 Absatz (2) der genannten Verordnungen vorgesehenen Voraussetzungen mengenmäßige Beschränkungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern an.

In diesem Falle ist der feste Teilbetrag der Abschöpfung so zu berechnen, daß die Summe der beiden Teilbeträge der Abschöpfung nicht höher ist als der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Marktpreisen im einführenden Mitgliedstaat und im ausführenden Mitgliedstaat in den Jahren 1960 und 1961.

Zur Bestimmung dieser durchschnittlichen Marktpreise soll für alle Mitgliedstaaten ein Großhandelseinkaufspreis für vergleichbare Qualitäten ermittelt werden.

Außerdem sind die Transportkosten zu berücksichtigen, die mit 0,5000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm angesetzt werden sollen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner werden — in

Rechnungseinheiten ausgedrückt — je Kilogramm für Einfuhren nach Frankreich in folgender Höhe festgesetzt:

a) für Hühner, gerupft, ausgenommen, mit Kopf und Ständern:

aus Belgien 0,1328 aus den Niederlanden 0,1288

b) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer aber mit Herz, Leber und Muskelmagen :

aus Belgien 0,1574 aus den Niederlanden 0,1527

c) für Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer sowie ohne Herz, Leber und Muskelmagen :

aus Belgien 0,1695 aus den Niederlanden 0,1645

(2) Geschlachtete Hühner, deren Zubereitungsart keiner der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten entspricht, sind bei der Anwendung dieser Verordnung wie Hühner derjenigen Zubereitungsart zu behandeln, der sie am ähnlichsten sind.

Geschlachtete Hühner, deren Zubereitungsart zwei oder drei der in Absatz (1) bezeichneten Zubereitungsarten ähnlich ist, werden jedoch wie Hühner derjenigen ähnlichen Zubereitungsart behandelt, für die die höchsten Abschöpfungsbeträge festgesetzt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der durch die Verordnung Nr. 22 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Hühner in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

VERORDNUNG Nr. 45 DES RATS

über die Festsetzung des Einschleusungspreises für Bruteier von Hausgeflügel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen auf Grund von Angeboten aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für Bruteier von Hausgeflügel festzusetzen; hierbei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Da insbesondere ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für Bruteier und zum Verbrauch bestimmte Eier in der Schale festgesetzt worden ist, sollte auch ein einheitlicher Einschleusungspreis für alle Eier von Hausgeflügel in der Schale festgesetzt werden—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Bruteier von Hausgeflügel wird der in Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 21 des Rats vorgesehene Einschleusungspreis auf 0,5025 Rechnungseinheiten je Kilogramm Eier festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 21 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für Eier in der Schale in Kraft. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft, vorbehaltlich der Anpassung nach Artikel 6 Absätze (2) und (4) der Verordnung Nr. 21 des Rats.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

In Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 46. DES RATS

über das Verfahren zur Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge und der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch, insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm sollen in einem bestimmten Verhältnis zu den Abschöpfungen für Bruteier einerseits und für lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel andererseits stehen.

Die Anwendung der in Artikel 3 Absatz (5) und in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 22 des Rats vorgesehenen Regeln erlaubt nicht, die Abschöpfungen für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm in einer Höhe festzusetzen, die diesem Verhältnis entspricht.

Dieses Verhältnis kann jedoch hergestellt werden, wenn für die Festsetzung der Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz (1) und des Artikels 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats unter der Voraussetzung angewendet werden, daß der Berechnung des Teilbetrags a) der Abschöpfungen ein Veredelungskoeffizient zugrunde gelegt wird, der von dem Veredelungskoeffizienten für Bruteier abgeleitet ist.

Um den besonderen Verhältnissen bei lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm Rechnung zu tragen, sollen daher von der Verordnung Nr. 22 des Rats abweichende Maßnahmen für die Festsetzung der Abschöpfungen für die genannten Erzeugnisse getroffen werden.

Da ferner in der Verordnung Nr. 42 des Rats über die Festsetzung der für die Erzeugung von einem Kilogramm Bruteier von Hausgeflügel erforderlichen Futtergetreidemenge ein einheitlicher Veredelungskoeffizient für alle Arten von Hausgeflügel festgelegt worden ist, ist es erforderlich, auch für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm einen einheitlichen Veredelungskoeffizienten zu bestimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag abweichend von Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats nach den Bestimmungen festgesetzt, die gemäß Artikel 3 Absatz (1) der genannten Verordnung für geschlachtetes Geflügel gelten. Desgleichen wird der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern abweichend von Artikel 4 Absatz (2) derselben Verordnung nach den Bestimmungen festgesetzt, die gemäß Artikel 4 Absatz (1) der genannten Verordnung für geschlachtetes Geflügel gelten.

(2) Für die Berechnung des Teilbetrags a) der Abschöpfungen wird jedoch die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderliche, in Artikel 3 Absatz (4) vorgesehene Futtergetreidemenge für alle Mitgliedstaaten auf

362 Gramm

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft; sie bleibt bis zum 31. Dezember 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

In Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 47 DES RATS

über die Festsetzung des Einschleusungspreises gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 7 Absatz (1) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Vermeidung von Störungen durch Ange-

bote aus dritten Ländern zu ungewöhnlichen Preisen ist ein für die Gemeinschaft einheitlicher Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festzusetzen; dabei sind die Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt und ein für die ausführenden dritten Länder repräsentativer Veredelungskoeffizient zu berücksichtigen.

Dieser Einschleusungspreis ist festzusetzen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt während der sechs Monate, die dem Vierteljahr vorausgehen, in dem der Einschleusungspreis festgesetzt wird.

Bei der Festsetzung dieses Einschleusungspreises soll von einem für die ausführenden dritten Länder repräsentativen Veredelungskoeffizienten von 1:3,9 ausgegangen werden; dieser Koeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem Lebendgewicht des Schweines und dem Gewicht seiner Futtermenge dar, die unter Berücksichtigung des Ferkelfutters auf Futtergetreidebasis umgerechnet wird.

Zu den Futtergetreidekosten sind die Entladungskosten für Futtergetreide, die Mehrkosten für Eiweißkonzentrate, die Kosten für den Tierarzt, der Arbeitslohn, die Kosten für die Unterhaltung des Stalles, Amortisation und Zinsen, die Kosten für Vermarktung sowie die Handelsspanne hinzuzurechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Einschleusungspreis gemäß Artikel 7 Absatz (1) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 20

des Rats wird für geschlachtete Schweine auf 54,2750 Rechnungseinheiten je 100 kg festgesetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 48 DES RATS

über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 9 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, außer Hartweizen, sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß sind Kriterien festzulegen.

Diese Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Angesichts der Auswirkungen der verfügbaren Mengen von aus Getreide hergestellten Erzeugnissen auf den Getreidemarkt müssen bei der Festsetzung der Pauschbeträge sowohl die verfügbaren Mengen an Getreide als auch an Mehl und Grieß in Betracht gezogen werden.

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten keinesfalls durch die Anwendung der Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Bei der Festsetzung der Pauschbeträge für Mehl, Grob- und Feingrieß ist außerdem der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie vom ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünfzehntel zu verringern.

Die Pauschbeträge für Mehl, Grob- und Feingrieß dürfen daher den jährlich erreichten Betrag der Verringerung der Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie nicht unterschreiten.

Die Pauschbeträge sollen zu keiner Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten führen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschbeträge für die in Artikel 1 Buchstabe a) und c) der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide genannten Erzeugnisse werden auf Grund der in der vorliegenden Verordnung bestimmten Kriterien festgesetzt.

Artikel 2

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide, außer Hartweizen, und an Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie an Grobgrieß und Feingrieß von Weizen aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Artikel 3

Die Pauschbeträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse festzusetzen, die bei der Beobachtung des innergemeinschaftlichen Handels gewonnen werden, sowie unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung in den Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Die Pauschbeträge sind so zu bemessen, daß durch sie allein nicht eine plötzliche und erhebliche Verlagerung der Handelsströme hervorgerufen wird.

Artikel 5

Die Pauschbeträge sind so festzusetzen, daß die Präferenz für die Einfuhren aus Mitgliedstaaten

keinesfalls durch die Anwendung der nach Artikel 15 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 des Rats festgelegten Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge und die hiernach erlassenen Durchführungsbestimmungen aufgehoben wird.

Artikel 6

Die Pauschbeträge für Mehl von Weizen, Spelz, Mengkorn und Roggen sowie für Grobund Feingrieß von Weizen dürfen den jährlich erreichten Betrag der Verringerung der Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie nicht unterschreiten; die Verringerung muß jedes Jahr zwei Fünfzehntel betragen.

Artikel 7

Die Pauschbeträge sind für alle Mitgliedstaaten in einheitlicher Höhe festzusetzen.

Sofern die in Artikel 2 und 4 genannten Ziele nicht erreicht werden, kann unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung ein differenzierter Pauschbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 des Rats festgesetzt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 49 DES RATS

zur Änderung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung bestimmter Akte betreffend die gemeinsame Agrarpolitik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42, 43 und 44, auf Vorschlag der Kommission, nach Anhörung des Europäischen Parlaments, in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen Nr. 19 bis 23, 25 und 26 des Rats über die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Entscheidung des Rats über die Mindestpreise sehen vor, daß die meisten ihrer Bestimmungen ab 1. Juli 1962 angewandt werden.

Den Mitgliedstaaten ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit die vorgenannten Akte sowie die vom Rat oder von der Kommission erlassenen Durchführungsmaßnahmen in vollem Umfang angewandt werden können; einige dieser Maßnahmen konnten nämlich erst kurz vor dem 1. Juli 1962 angenommen werden.

Das Wirtschaftsjahr für Getreide mit Ausnahme von Mais beginnt in der Gemeinschaft jedoch etwa am 1. Juli, für das Wirtschaftsjahr 1962/1963 können daher ab 1. Juli 1962 Maßnahmen auf dem inländischen Markt erforderlich werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Zeitpunkt des 1. Juli 1962 wird an folgenden Stellen durch den Zeitpunkt des 30. Juli 1962 ersetzt:
- a) in den Artikeln 23 und 29 der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide;
- b) in den Artikeln 17 und 23 der Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch:
- c) in den Artikeln 13, 14 und 20 der Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier;
- d) in den Artikeln 14 und 20 der Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch;
- e) in Artikel 2 Absatz (3) und Artikel 16 der Verordnung Nr. 23 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse;

- f) in Artikel 8 der Verordnung Nr. 25 des Rats über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik;
- g) in Artikel 5 der Verordnung Nr. 26 des Rats zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen;
- h) in Artikel 11 der Entscheidung des Rats über Mindestpreise.
- (2) Der in Artikel 9 Absatz (2) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 23 des Rats vorgesehene Zeitpunkt des 30. Juni 1962 wird durch den Zeitpunkt des 29. Juli ersetzt.
- (3) Bei der Anwendung der Verordnungen Nr. 19 bis 22 des Rats wird jedoch davon ausgegangen, daß das erste Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung am 30. Juni 1963 abläuft.
- (4) Die Regierungen der Mitgliedstaaten führen ab 1. Juli 1962 auf dem inländischen Markt alle Maßnahmen durch, die erforderlich sind, um die Anwendung der Vorschriften der Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide ab 30. Juli 1962 zu ermöglichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 50 DES RATS

über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzten sich die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine aus den zwei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

Bei der Festsetzung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden :

- die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, die mit 4,2 Kilogramm veranschlagt wird;
- die für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentative Zusammensetzung dieser Futtergetreidemenge;
- die Entwicklung der Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in den einzelnen Mitgliedstaaten während des Zeitraums vom 1. Juli 1961 bis 28. Februar 1962.

Zur Berechnung des festen Teilbetrags der Abschöpfung ist das Mittel der durchschnittlichen Notierungen für vergleichbare Qualitäten von geschlachteten Schweinen auf den repräsentativen Märkten der Hauptverbrauchsgebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten festzustellen; werden die Notierungen jedoch ausschließlich für lebende Schweine ermittelt, so ist es angebracht, für geschlachtete Schweine einen Preis zu wählen, der 130 v.H. des Preises für lebende Schweine entspricht.

Als Zeitraum für die Berechnung der Durchschnittspreise wird der letzte vollständige Preiszyklus herangezogen, der am 31. Dezember 1961 endet; die Länge des Preiszyklus beträgt für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich and Italien 36 Monate und für Belgien, Luxemburg und die Niederlande 30 Monate.

Bei der Berechnung der beiden Teilbeträge der Abschöpfung werden Berichtigungen der Ausgangswerte vorgenommen, um diese vergleichen zu können; insbesondere sind die Transportkosten zu berücksichtigen, wobei von dem festen Teilbetrag der Abschöpfung ein Pauschbetrag von 0,5000 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beim Handel zwischen den Mitgliedstaaten außer beim Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden, bei denen nichts in Abzug gebracht wird, abgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine werden — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine in folgender Höhe festgesetzt :

a) für Einfuhren nach Belgien aus:

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	6,3988	_
Italien	8,1165	%
Luxemburg	0	
den Niederlanden	6,6140	

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus ;

Belgien	18,6150	Rechnungseinheiten
Frankreich	12,3535	
Italien	10,7048	<u></u>
Luxemburg	1,6485	
den Niederlanden	22,2795	

c) für Einfuhren nach Frankreich aus :

Belgien	5,7615	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	-
Italien	1,7178	
Luxemburg	0	
den Niederlanden	9,4260	·

d) für Einfuhren nach Italien aus :

Belgien	10,2900	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	
Frankreich	4,0285	
Luxemburg	0	
den Niederlanden	13,9545	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

e) für	Einfuhren	nach	Luxemburg	aus	:
--------	-----------	------	-----------	-----	---

Belgien	25,2860	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	3,5000	
Frankreich	18,5245	·
Italien	13,9960	
den Niederlanden	28,9505	

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus :

Belgien	0	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	
Frankreich	0	
Italien	1,5025	
Luxemburg	0	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 51 DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine aus drei Teilbeträgen zusammen, die in Artikel 5 Absatz (1) der Verordnung Nr. 20 des Rats bestimmt sind.

Bei der Festsetzung dieser Abschöpfungsbeträge wird davon ausgegangen, daß die Niederlande das Land mit den niedrigsten Durchschnittspreisen für geschlachtete Schweine sind; der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus diesem Mitgliedstaat ist durch die Verordnung Nr. 50 des Rats festgesetzt worden und soll bei der Festsetzung des ersten Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegt werden.

Bei der Festsetzung des zweiten Teilbetrags der Abschöpfung sollen berücksichtigt werden :

- die für die Erzeugung von einem Kilogramm Schweinefleisch erforderliche und für alle Mitgliedstaaten repräsentative Futtergetreidemenge, wobei von einer Menge von 4,2 kg ausgegangen wird;
- die repräsentative Futterzusammensetzung in den Niederlanden und die Entwicklung der

Großhandelsverkaufspreise für Futtergetreide in diesem Mitgliedstaat während des Zeitraums vom 1. Oktober 1961 bis 31. März 1962, da die Niederlande der Mitgliedstaat sind, der die niedrigsten Durchschnittspreise für geschlachtete Schweine hat;

— die Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Weltmarkt im gleichen Zeitraum, wobei die cif-Notierungen zuzüglich der Entladungskosten zugrunde gelegt werden.

Der dritte Teilbetrag der Abschöpfung ist auf 2 v.H. des gewogenen Durchschnitts der Angebotspreise festzusetzen, zu denen die Einfuhren in die einzelnen Mitgliedstaaten während des Jahres erfolgten, das dem Jahr des Beginns der Anwendung der Abschöpfungsregelung vorausging; dieser Durchschnittspreis beträgt 63,2575 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine. Dieser Betrag liegt nicht unter dem durch die Verordnung Nr. 47 des Rats festgesetzten Einschleusungspreis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine werden— in Rechnungseinheiten ausgedrückt— je 100 Kilogramm geschlachtete Schweine in folgender Höhe festgesetzt:

für Einfuhren

	12,8910 R	echnungs-
nach Belgien	28,5565	einheiten
nach Deutschland (BR)		
nach Frankreich	15,7030	
nach Italien	20,2315	-

nach Luxemburg nach den Niederlanden Rechnungs-35,2275 einheiten 6,2770 —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 52 DES RATS

über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3).

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind auf der Grundlage der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine festzusetzen; durch die Verordnung Nr. 50 des Rats sind die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine festgesetzt worden; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9: 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v.H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere innergemeinschaftliche Abschöpfung erforderlich; daher müssen die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schlachtsauen um 12 v.H. niedriger festgesetzt werden als die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für andere lebende Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt :

a) für Einfuhren nach Belgien aus :

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	4,9207	
Italien	6,2416	
Luxemburg	0	
den Niederlanden	5,0862	

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus:

Belgien	14,3149	Rechnungseinheiten
Frankreich	9,4998	
Italien	8,2320	
Luxemburg	1,2677	
den Niederlanden	17,1329	_

c) für Einfuhren nach Frankreich aus :

Belgien	4,43 06	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	
Italien	1,3210	
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	7,2486	

d) für Einfuhren nach Italien aus :

Belgien	7,9130	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	
Frankreich	3,0979	
Luxemburg	0	
den Niederlanden	10,7310	

e) für Einfuhren nach Luxemburg aus :

Belgien	19,4449	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	2,6915	
Frankreich	14,2453	
Italien	10,7629	
den Niederlanden	22,2629	

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus: Belgien 0 Rechnungseinheiten Deutschland (BR) 0 — Frankreich 0 — Italien 1,1554 — Luxemburg 0 —	Frankreich 2,7262 Rechnungseinheiten Luxemburg 0 — den Niederlanden 9,4433 — e) für Einfuhren nach Luxemburg aus: Belgien 17,1115 Rechnungseinheiten Deutschland (BR) 2,3685 —
Artikel 2 (1) Für lebende Schlachtsauen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg	Frankreich 12,5359 — Italien 9,4714 — den Niederlanden 19,5914 — f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus :
Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt: a) für Einfuhren nach Belgien aus:	Belgien 0 Rechnungseinheiten Deutschland (BR) 0 — Frankreich 0 —
Deutschland (BR) 0 Rechnungseinheiten Frankreich 4,3302 — Italien 5,4926 — Luxemburg 0 — den Niederlanden 4,4759 —	Italien 1,0168 — Luxemburg 0 — (2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.
b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus :	
Belgien 12,5971 Rechnungseinheiten Frankreich 8,3598 — Italien 7,2442 — Luxemburg 1,1156 — den Niederlanden 15,0770 —	Artikel 3 Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.
c) für Einfuhren nach Frankreich aus: Belgien 3,8989 Rechnungseinheiten Deutschland (BR) 0 — Italien 1,1625 — Luxemburg 0 —	Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
den Niederlanden 6,3788 —	Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.
d) für Einfuhren nach Italien aus :	Im Namen des Rats
Belgien 6,9634 Rechnungseinheiten	Der Präsident

VERORDNUNG Nr. 53 DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT -

Deutschland (BR)

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; durch die Verordnung

Nr. 51 des Rats sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festgesetzt worden; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9:100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v.H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere Abschöpfung gegenüber dritten Ländern erforderlich; daher müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen um 12 v.H. niedriger festgesetzt werden als die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt :

für Einfuhren

		Rechnungs-
nach Belgien	9,9132	einheiten
nach Deutschland (BR)	21,9599	
nach Frankreich	12,0756	
nach Italien	15,5580	
nach Luxemburg	27,0899	
nach den Niederlanden	4,8270	

Artikel 2

(1) Für lebende Schlachtsauen werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt

für Einfuhren

		Rechnungs-
nach Belgien	8,7236	einh e iten
nach Deutschland (BR)	19,3247	
nach Frankreich	10,6265	
nach Italien	13,6910	
nach Luxemburg	23,8391	
nach den Niederlanden	4,2478	·

(2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

DIE KOMMISSION

Mitteilung an die Bauunternehmen in den Ländern der Gemeinschaft

Die Europäische Atomgemeinschaft trifft die notwendigen Vorkehrungen, um erforderlichenfalls zu Beginn des vierten Quartals des Jahres 1962 den Bau des Gebäudekomplexes für die Unterbringung eines spezifischen Versuchsreaktors der Orgel-Reihe (ESSOR) und seiner Nebenanlagen im Wege einer beschränkten Ausschreibung im Leistungswettbewerb zu vergeben. Die Gebäude sollen gegebenenfalls in der Gemeinsamen Kernforschungsstelle der Europäischen Atomgemeinschaft in Ispra (Provinz Varese), Italien, errichtet werden.

Die Europäische Atomgemeinschaft bittet interessierte Unternehmen, die in der Lage wären, die Bauarbeiten auszuführen, falls die Kommission die Durchführung des Vorhabens beschließt, ihre Anschrift der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft mitzuteilen und anzugeben, welche Arbeiten entsprechenden Umfangs sie bereits ausgeführt haben. Diese Mitteilung muß bis spätestens 10. September 1962 bei folgender Anschrift eingehen:

Europäische Atomgemeinschaft Programm ORGEL Brüssel 4 Rue Belliard 51 (Belgien).

In der beschränkten Ausschreibung werden die technischen Spezifikationen der Bauarbeiten (einschließlich der Lüftungsanlage und der Installationen für die Arbeitsmedien) für folgende Gebäude bekanntgegeben :

Reaktorgebäude (Erdarbeiten — Fundament — Rohbau — Ausbau)
 überbaute Fläche rund 1 600 m²
 Gesamtnutzfläche — 6 400 m²
 umbauter Raum unter Gelände — 23 000 m³
 umbauter Raum über Gelände — 11 000 m³

— Gebäude für Überwachungseinrichtungen und atmosphärische Kühler sowie Nebengebäude (Rohbau — Ausbau, davon 10 bis 20 % Laboratorien und heiße Werkstätten)

überbaute Flächerund $5\,700\,$ m²Gesamtnutzfläche— $14\,000\,$ m²umbauter Raum unter Gelände— $20\,000\,$ m³umbauter Raum über Gelände— $50\,000\,$ m³

Die Arbeiten müßten Anfang April 1963 begonnen und binnen zwei Jahren beendet werden.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung des Rats über die Aussetzung von Zollzugeständnissen und über die Erhöhung der Einfuhrzollsätze für bestimmte Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 49 vom 25. Juni 1962)

Seite 1519/62:

Die Anlagen I und II dieser Entscheidung lauten wie folgt :

ANLAGE I

Bentarif Warenbezeichnung		Ausgangszollsatz vor nach Verhandlungen	
Polyäthylen in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39	20 %	20 %	
Polystyrol und seine Mischpolymerisate in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39	20 %	20 %	
Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21 %	17 %	
Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20 %	16 %	
Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben, ausgenommen Perlenessenz; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln	10.0/	15 %	
	Polyäthylen in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39 Polystyrol und seine Mischpolymerisate in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39 Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Gewebe aus künstlichen Spinnfäden Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben, ausgenommen Perlenessenz; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Her-	Polyäthylen in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39 Polystyrol und seine Mischpolymerisate in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39 Gewebe aus synthetischen Spinnfäden Gewebe aus künstlichen Spinnfäden Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben, ausgenommen Perlenessenz; mit Öl, Terpentinöl, Lackbenzin, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln	

ANLAGE II

Außentarif	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz vor nach Verhandlungen	
39.02 B I a	Polyäthylen in einer der Formen gemäß der Vorschrift $3 a$ und b des Kapitels 39	20 %	40 %
9.02 B VI a	Polystyrol und seine Mischpolymerisate in einer der Formen gemäß der Vorschrift 3 a und b des Kapitels 39	20 %	40 %
61.04 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	21 %	40 %
1.04 B	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden	20 %	40 %

AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Veröffentlichungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ref. Nr.	BROSCHUREN		Preis	
			DM	bfrs
9538	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirts und dazugehörige Dokumente		2,50	30,
1931b	Treaty establishing the European Economic connected documents	Community and	5,50	65,
4266	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Ger		5,—	60,
1001	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in (Anhang zum Dritten Gesamtbericht)	n der Gemeinschaft	6,40	80,
1006	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Ger		4,80	60,
1008	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in Jahre 1960 (Anhang zum Vierten Gesamtbe	n der Gemeinschaft	6,40	80,
2079	Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Läschaft (1958)	ndern der Gemein-	16,80	200,
2081	Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtsch schaft (1958)		3,80	45,—
2084	Die wirtschaftliche Entwicklung in letzter Zeit (3,	35,—
8001	Bericht über die soziale Lage in den mit der F schaftsgemeinschaft assoziierten überseeischer	Europäischen Wirt-	16,75	200,—
8006	Verzeichnis der im Rahmen der EWG zusammen und ernährungswirtschaftlichen Verbände (190	geschlossenen land-	12,—	150,
707	Die großen Agrarregionen in der EWG (Nr. wirtschaft)	l — Reihe Land-	6,—	70,—
8005	Entwicklungstendenzen der Erzeugung und de Nahrungsmitteln (Nr. 2 — Reihe Landwirtsch	es Verbrauchs von	12,	150,—
8080	Methoden und Möglichkeiten der langfristigen der Agrarproduktion (Nr. 3 — Reihe Landwirt	Vorausschätzungen	9,60	120,—
8020	Regionale Wirtschaftspolitik als Voraussetzung Agrarpolitik (Nr. 4 — Reihe Landwirtschaft)	einer erfolgreichen	2,40	30,
8022	Die Steigerung der Rindfleischproduktion (Nr. 5 schaft)	Reihe Landwirt-	20,	250,—
8025	Rechtsvergleichende Untersuchung über die Ber Verpächter und Pächter (Nr. 6 — Reihe Lands	ziehungen zwischen	4,80	60,—
8003	Verzeichnis der gemeinsamen Organisationen, di den Industrie-, Handwerks- und Handelsverb	e in der EWG von	2,00	,
	geschaffen wurden (1961)	· · · · · · · · · ·	8,	100,—
8010	Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den Mitg	gliedstaaten (1961).	9,50	120,—
8014	Zolltarif der europäischen Gemeinschaften		24,	300,
8021	Verzeichnis von Organisationen, deren Tätigkeit auf Madagaskar erstreckt		6,40	80,
1003	Erster Jahresbericht über die Durchführung betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderan	der Verordnungen beitnehmer (1961).	6,40	80,—
·	PERIODISCHE VERÖFFE	NTLICHUNGEN		
	Bulletin der EWG	Jahresabonnement) (Einzelnummer)	16,— 1,70	200,— 20,—
	Schaubilder und Kurzkommentare zur Kon- (junktur in der Gemeinschaft	Jahresabonnement) (Einzelnummer)	20,— (*) 2,—	250,— (*) 25,—
-	•	Jahresabonnement) (Einzelnummer)	28,— (*) 8,—	350,— (*) 100,—
	· ·	•		

^(*) Preis für beide Abonnements DM 40,- (bfrs 500,-).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von "H. M. Stationery Office", P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.